



Informationsheft

für SchülerInnen und Eltern



Schulstraße 2
06484 Quedlinburg

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 7-13 Uhr, Mi-geschlossen

Telefon: 03946 81000

Fax: 03946 810015

Mail: kontakt@sks-bosse.bildung-lsa.de

Homepage: www.sks-bosse.bildung-lsa.de

Schule ohne Rassismus

Schule mit Courage

Verband Kooperierender Schulen
im Regionalverband RFÖZ
Quedlinburg

Bilder auf dem Deckblatt (von oben nach unten)

(1) Franziskaner-Kapelle

Die sog. Kapelle ist als letzter Restbaukörper des ehemaligen Franziskaner-Klosters erhalten geblieben. Der zweigeschossige Bau in gotischer Form mit Maßwerkfenstern ist nach einer Verkürzung um 1890 mit einem ostseitigen Treppengiebel abgeschlossen.

Die 2018 begonnene Sicherungs- und Sanierungsarbeiten werden u.a. die Kapelle mit den Schulgebäude durch eine Brücke im 1. OG verbinden.

(2) Geburtshaus v. Robert Bosse, Quedlinburg, Klink 10

Die Errichtung des Gebäudes im barocken Baustil weist in einer Inschrift auf das Jahr 1743 hin. Das als Acker- und Färberhof genutzte Gebäude erhielt 1747 die Brenngerechtigkeit. Von 1820 bis 1878 war es im Besitz vom Familie Boße/Bosse. Bosses Vater war als Böttcher, später als Brantweinbrenner tätig.

(3) Westseitiges Eingangsportal der Schule mit Stiftswappen und Baubeginn 1891.

(4) Das unter Denkmalschutz stehende Schulgebäude wurde im Stil der Neorenaissance errichtet. Die Eröffnung des Schulbetriebs als Knabenmittelschule erfolgte im Oktober 1892.

(5) Eine Teilsanierung der Treppenhäuser und Flure erfolgte im Jahr 2013.

| | |
|--|--------------|
| 1. ZEITLEISTEN | Seite |
| 1.1. Von der Klosterschule zur Sekundarschule | - 2 - |
| 1.2. Dr. Julius Robert Bosse | - 3 - |
| 2. HAUSORDNUNG | |
| 2.1. Allgemeine Regelungen | - 4/5 - |
| 2.2. Anlage zur Hausordnung | - 6/7 - |
| 2.3. Unterrichtszeiten (allgemein/verkürzt) | - 8 - |
| 3. ORGANIGRAMM | - 9 - |
| 4. LEHRKRÄFTE/TECHNISCHES PERSONAL | - 10 - |
| 5. HINWEISE UND REGELUNGEN | |
| 5.1. Regelungen zum Umgang mit krankheitsbedingten Fehltagen von SchülerInnen | - 11 - |
| 5.2. Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten | - 12 - |
| 5.3. Hinweise zum Sportunterricht | - 13 - |
| 5.4. Nichtrauchererschutzgesetz | - 14 - |
| 5.5. Umgang mit Handys und anderen speicherfähigen Kommunikationstechnik in der Schule | - 15 - |
| 5.6. Langfristige Sommerferienregelung 2018-2024 | - 16 - |
| 6. TRAININGSRAUMMETHODE (TRM) | - 17/18 - |
| 7. SCHULSOZIALARBEIT | - 19 - |
| 8. EMPFEHLUNGEN FÜR ARBEITSMATERIALIEN | - 20 - |
| 9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN | |
| 9.1. Bargeldloser Zahlungsverkehr | - 21 - |
| 9.2. Dokumente/Downloads | - 21 - |
| 10. KOOPERATIONSPARTNER | |
| 9.1. Schulträger | - 22 - |
| 9.2. Landesbehörde | - 22 - |
| 9.3. Schulen | - 22 - |
| 9.4. Partner | - 22 - |
| 11. EMPFANGSBESTÄTIGUNG | - 23 - |

1. ZEITLEISTE

1.1. Von der Klosterschule zur Sekundarschule

| | |
|-------------------------|--|
| 1257 | Urkundliche Erwähnung des Franziskanerklosters |
| 1525 | Das Franziskanerkloster wird von Bauern erstürmt und geplündert, die Mönche verjagt - Zeit des Bauernkrieges / Zeit der Reformation |
| 5. Juni 1540 | Zusammenschluss der beiden Lateinschulen Altstadt und Neustadt zum „Gymnasium Quedleum“ durch Abtissin Anna II zu Stolberg |
| 4. Juli 1840 | Feier anlässlich des 300jährigen Bestehens des Gymnasiums |
| 25. Oktober 1888 | Der Bau einer Mittelschule durch die Stadt wird in Erwägung gezogen. |
| 5. Mai 1890 | Beschluss über den Neubau einer Knabenmittelschule wird gefasst. |
| 14. April 1891 | Die Beratung des Stadtbaurates und des Bauausschusses für den Neubau der Knabenmittelschule fällt positiv aus. |
| 17. Oktober 1892 | Das große Schulhaus wird bezogen. |
| 1893 | Die Schule ist eine sechsstufige Knabenvolksschule. |
| 3. April 1894 | Das zweite Stockwerk wird ausschließlich für die städtische Realschule genutzt. |
| Schuljahr 1897/98 | Bosse besucht als Kultusminister seine Geburtsstadt und unsere Schule |
| 17. April 1905 | Die Schule erhält erstmalig den Namen „Bosse Schule“. |
| 6. August 1930 | Die „Bosse Schule“ wird zur Mittelschule für Mädchen und Jungen. |
| 1943 – 1945 | Auf Schulberichte in dieser Zeit wird verzichtet. |
| 14. Januar 1947 | Die Schule besitzt den Charakter einer Volksschule. |
| 1. September 1949 | Die Schule differenziert sich in Oberschule I und Oberschule II. |
| 1959 – 1982 | Die offizielle Bezeichnung ist Oberschule I. |
| 1983 | Sie erhält den Namen „Maxim-Gorki-Oberschule“. |
| 1991/1992 | Nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten und der Bildungsreform in den neuen Ländern wird die Schule zu einer Sekundarschule und erhält ihren Namen „Bosseschule“ wieder. |

1. ZEITLEISTE

1.2. Biographische Daten zu Dr. Julius Robert Bosse

| | |
|-------------------|--|
| 12.07.1832 | in Quedlinburg im Haus Klink 10 geboren |
| 1836 | Einschulung in die Städtische Knabenschule in der Bockstraße |
| 1842 | Aufnahme ins Gymnasium am Schulplatz (ehemaliges Franziskanerkloster) |
| ab 1851 | juristische Studien in Halle/Saale, Heidelberg und Berlin |
| 1853 | erste juristische Prüfung mit anschließender Anstellung am Kreisgericht Quedlinburg |
| 1855 | zweite juristische Prüfung |
| ab 1856 | richterliche Tätigkeiten in Ermsleben und Halberstadt |
| ab 1858 | Eintritt in den preußischen Staatsdienst als Gerichtsassessor |
| 1861 | Hochzeit in Quedlinburg mit Alwine Lindenbein (7 Kinder) |
| 1861 - 1868 | Kammerdirektor im Dienste des Grafen Karl-Martin zu Stollberg in Roßla |
| 1864 | Bosses Sohn Friedrich, ab 1898 Theologieprofessor in Greifswald, wird in Roßla geboren |
| ab 1868 | diverse Anstellungen als hoher Beamter im Landes- und Provinzialdienst in Hannover |
| ab 1876 | Berufung nach Berlin mit Tätigkeit im Kultus- und Staatsministerium |
| ab 1891 | Kommissionsleiter für die Bearbeitung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches |
| 1892 – 1899 | preußischer Unterrichts- und Kultusminister in Berlin |
| 1895 | Ehrenbürger der Stadt |
| 31.07.1901 | in Berlin gestorben |

Ehrungen:

| | |
|------|---|
| 1905 | Bosse zu Ehren bekam unsere Schule am 17. April des Jahres seinen Namen |
| 1906 | wurden eine Straße und ein Platz in Quedlinburg nach ihm benannt |

2.1. Allgemeine Regelungen

Hausordnung *gültig ab 22.04.1997*

I. Für uns Lehrer/innen gilt:

1. Wir sind zur gewissenhaften Durchsetzung und Überwachung der HAUSORDNUNG gesetzlich verpflichtet.
2. Die/der Fachlehrer/in ist für das Öffnen und Schließen des Klassenraumes verantwortlich. In Ausnahmefällen (Hofaufsicht des Lehrers, Nichtbesetzung des Raumes vor der Pause u.ä.) haben wir die benachbarte Klasse zu empfangen und den Raum zu öffnen bzw. zu verschließen.
3. Die Schulleitung benennt Fach- und Klassenraumverantwortliche. Auf der Grundlage der HAUSORDNUNG können zusätzliche Fachraumordnungen erstellt werden.
4. Die im Unterrichtsraum inventarisierten Mittel und Geräte sind nach Ausleihe unmittelbar zurückzugeben.
5. Die Benutzung von Räumen zu Veranstaltungen jeglicher Art ist im Veranstaltungsbuch (Sekretariat) rechtzeitig einzutragen.
6. Beabsichtigte Wandertage, -fahrten, Unterrichtsgänge und Exkursionen sind der Schulleitung rechtzeitig anzuzeigen und entsprechend schriftlich zu registrieren.
7. Die Aufsichten und Aufsichtsbereiche werden durch den Aufsichtsplan geregelt. Unter besonderen Witterungsbedingungen und aus organisatorischen Gründen kann die Aufsichts- oder Pausenordnung entsprechend geändert werden.

II. Für uns Schüler/innen gilt:

1. Wir SchülerInnen haben den Anweisungen des pädagogischen und technischen Personals Folge zu leisten.
2. Wir erscheinen 15 min vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände und verlassen dies spätestens 15 min nach Unterrichtsende.
3. Wir verhalten uns auf dem Schulgelände und im Schulgebäude rücksichtsvoll und höflich gegenüber unseren Mitschülern und anderen Personen. Wir verhalten uns so, dass man weder sich noch andere Schüler gefährdet.
4. In den großen Pausen verlassen wir das Schulgebäude und begeben uns auf den Schulhof. Das Verlassen der Räume und des Schulgeländes kann während der Pausen nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch eine/n Lehrer/in erfolgen.
5. Die Oberbekleidung verbleibt in den Fachunterrichtsräumen. Wertsachen sollten nicht in der Oberbekleidung aufbewahrt werden.
6. Wir verlassen Fachunterrichtsräume sauber und ordentlich. Die Regelungen für den Ordnungsdienst sind zu beachten (s. Aushänge).

2. HAUSORDNUNG

7. Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke und der Gebrauch von Drogen sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei allen schulischen und außerschulischen Veranstaltungen für uns verboten.
8. Wir haben grundsätzlich nur solche Gegenstände mitzubringen, die unmittelbar dem Unterricht dienen.
9. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Mopeds und anderen Fahrzeugen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das Mitbringen von Fahrrädern erfolgt auf eigene Verantwortung.
10. Eventuell entstandene Schäden im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände sind sofort der Aufsicht, dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden.

III. Für den Ordnungsdienst gilt:

1. Vom / von der Klassenleiter/in werden zwei SchülerInnen für den Ordnungsdienst benannt, die eine Woche ihren Dienst versehen. (Eintragung ins Klassenbuch)
2. Die OrdnungsschülerInnen reinigen nach jeder Unterrichtsstunde die Tafel und achten in den Unterrichtsräumen auf Sauberkeit.
3. Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben.
4. Weitere Regelungen für den Ordnungsdienst sind den Aushängen zu entnehmen.

IV. Unterrichts- und Pausenzeiten:

| | | |
|-----------|-------------------|------------------------|
| 1. Stunde | 7:30 - 8:15 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 2. Stunde | 8:20 - 9:05 Uhr | |
| | | <i>1. Hofpause</i> |
| 3. Stunde | 9:25 - 10:10 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 4. Stunde | 10:15 - 11:00 Uhr | |
| | | <i>2. Hofpause</i> |
| 5. Stunde | 11:20 - 12:05 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 6. Stunde | 12:10 - 12:55 Uhr | |
| | | <i>3. Hofpause</i> |
| 7. Stunde | 13:25 - 14:10 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 8. Stunde | 14:15 - 15:00 Uhr | |

Auf Anordnung der Schulleitung gelten in Ausnahmefällen veränderte Unterrichts- und Pausenzeiten.

Unterzeichnende vom Beschluss der Gesamtkonferenz aus dem Jahr 1997

gez. Lupke
Vorsitzende/r des
Schülerrates

gez. Petrowsky
Vorsitzende/r des
Elternrates

gez. Scherer
Schulleiter

2.2. Anlage zur Hausordnung (03/1204/99)

Belobigungen, Auszeichnungen und weitere Erziehungsmittel

1. Erziehung in der Schule:

In Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule neben der Vermittlung von Wissen, die Funktion, die SchülerInnen zu erziehen. Mit dem Ziel Kenntnisse, Fähigkeiten, und Fertigkeiten zu erweitern, sollen die SchülerInnen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, zur Eigenverantwortlichkeit und zur Leistungsbereitschaft erzogen werden. Den Erziehungsprozess hat die Lehrerin / der Lehrer unter Anwendung pädagogischer Maßnahmen ständig agierend und reagierend zu beeinflussen.

2. Ziele pädagogischer Maßnahmen:

- den Integrationsprozess der SchülerInnen durch präventive Maßnahmen in unsere Schule zu ebnen
- den Identifikationsprozess der SchülerInnen mit Mitteln anspornender Charakters zu fördern
- auf die SchülerInnen einzuwirken, damit die Einhaltung unerlässlicher Vorschriften für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb Beachtung finden

3. Belobigungen und Auszeichnungen:

- Belobigungen in Form von Danksagungen, Urkunden und anderen Formen sollen der Würdigung außergewöhnlicher Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Schule dienen
- Würdigung von Unterrichtsleistungen auf Halbjahres- / Jahres- und Abschlusszeugnissen
- Würdigung der Teilnahme an schulischen und außerschulischen Wettbewerben
- Würdigung engagierten Verhaltens
- Eintragung ins Ehrenbuch der Schule
- Würdigung besonderer Leistungen durch Aushang, Zeitungsartikel u. ä.

4. Erziehungsmittel:

Bezug: RdErl.d.MK vom 26.05.1994, SVBl 08/94, S. 241

Die Schule darf nicht untätig bleiben, wenn ihre Ordnung gestört und dadurch die Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages gefährdet wird. Gegenüber Schülern, die die ihnen obliegenden Verhaltenspflichten verletzen oder einen geordneten Ablauf des Schulbetriebes beeinträchtigen, kann die Schule Maßnahmen ergreifen. Bei Pflichtverletzungen eines Schülers, insbesondere bei vorsätzlichen Verstößen gegen Rechtsnormen, Verwaltungsanordnungen, die Schulordnung oder eine Anweisung der Schulleitung, einzelner Lehrkräfte und Mitarbeiter können Erziehungsmittel gegen den Schüler angeordnet werden. Sie sollten auf den Schüler erzieherisch einwirken und ihn zur Beachtung der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb unerlässlichen Vorschriften anhalten.

Formen sind:

- Ermahnung;
- Auferlegung besonderer Pflichten;
- Wiederholung nicht oder nachlässig angefertigter Arbeiten*;
- zusätzliche häusliche Übungsarbeiten;
- besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht;
- mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk**

2. HAUSORDNUNG

- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens;
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum***;
- Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von einzelnen Schulveranstaltungen*

Einsatz bei:

- Beeinträchtigung der Unterrichtsarbeit durch Schülerinnen und Schüler,
- kleineren Disziplinverstößen, wenn die Schülerin oder der Schüler zur Beachtung der ihm obliegenden Verhaltensverpflichtungen angehalten werden muss;
- bei im Unterricht und im Schulleben auftretenden Konflikten zwischen Schülerinnen bzw. Schülern untereinander und zwischen Schülerinnen/Schülern und Lehrern.

Zweck:

- sind in der Regel Ordnungsmaßnahmen vorgeschaltet,
- sollen erzieherisch wirken und zur Beachtung der für den Schulbetrieb unerlässlichen Vorschriften anhalten.

Status:

- Erziehungsmittel stellen sie keinen Verwaltungsakt dar und sind ohne vorheriges Verfahren anwendbar.
- Damit ergeben sich aus dem Einsatz von Erziehungsmitteln keinerlei Widerspruchsrechte im Sinne eines formellen Verwaltungsverfahrens, sondern es besteht lediglich ein Beschwerderecht an die Schulleitung.

Hinweise:

1. Die Aufzählung möglicher Erziehungsmittel ist nicht vollständig und stellt keine Rangfolge dar.
2. Zeigen Erziehungsmittel keinen Erfolg, sollte gegenüber den Personensorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung erfolgen; bei häufigen oder schweren Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.

* bei Minderjährigkeit nur nach vorheriger Mitteilung an die Personensorgeberechtigten

** bei Minderjährigkeit Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten

***siehe Trainingsraum-Methode Seite 17/18

2. HAUSORDNUNG**2.3. Unterrichtszeiten****1. allgemeine Unterrichtszeiten:**

| | | |
|-----------|-------------------|------------------------|
| 1. Stunde | 7:30 - 8:15 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 2. Stunde | 8:20 - 9:05 Uhr | |
| | | <i>1. Hofpause</i> |
| 3. Stunde | 9:25 - 10:10 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 4. Stunde | 10:15 - 11:00 Uhr | |
| | | <i>2. Hofpause</i> |
| 5. Stunde | 11:20 - 12:05 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 6. Stunde | 12:10 - 12:55 Uhr | |
| | | <i>3. Hofpause</i> |
| 7. Stunde | 13:25 - 14:10 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 8. Stunde | 14:15 - 15:00 Uhr | |

2. verkürzte Unterrichtszeiten:

| | | |
|-----------|-------------------|--|
| 1. Stunde | 7:30 - 8:00 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 2. Stunde | 8:05 - 8:35 Uhr | |
| | | <i>15 Minuten-Pause</i> <i>1. Hofpause</i> |
| 3. Stunde | 8:50 - 9:20 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 4. Stunde | 9:25 - 9:55 Uhr | |
| | | <i>15 Minuten-Pause</i> <i>2. Hofpause</i> |
| 5. Stunde | 10:10 - 10:40 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 6. Stunde | 10:45 - 11:15 Uhr | |
| | | <i>15 Minuten-Pause</i> <i>3. Hofpause</i> |
| 7. Stunde | 11:30 - 12:00 Uhr | |
| | | <i>5 Minuten-Pause</i> |
| 8. Stunde | 12:05 - 12:35 Uhr | |

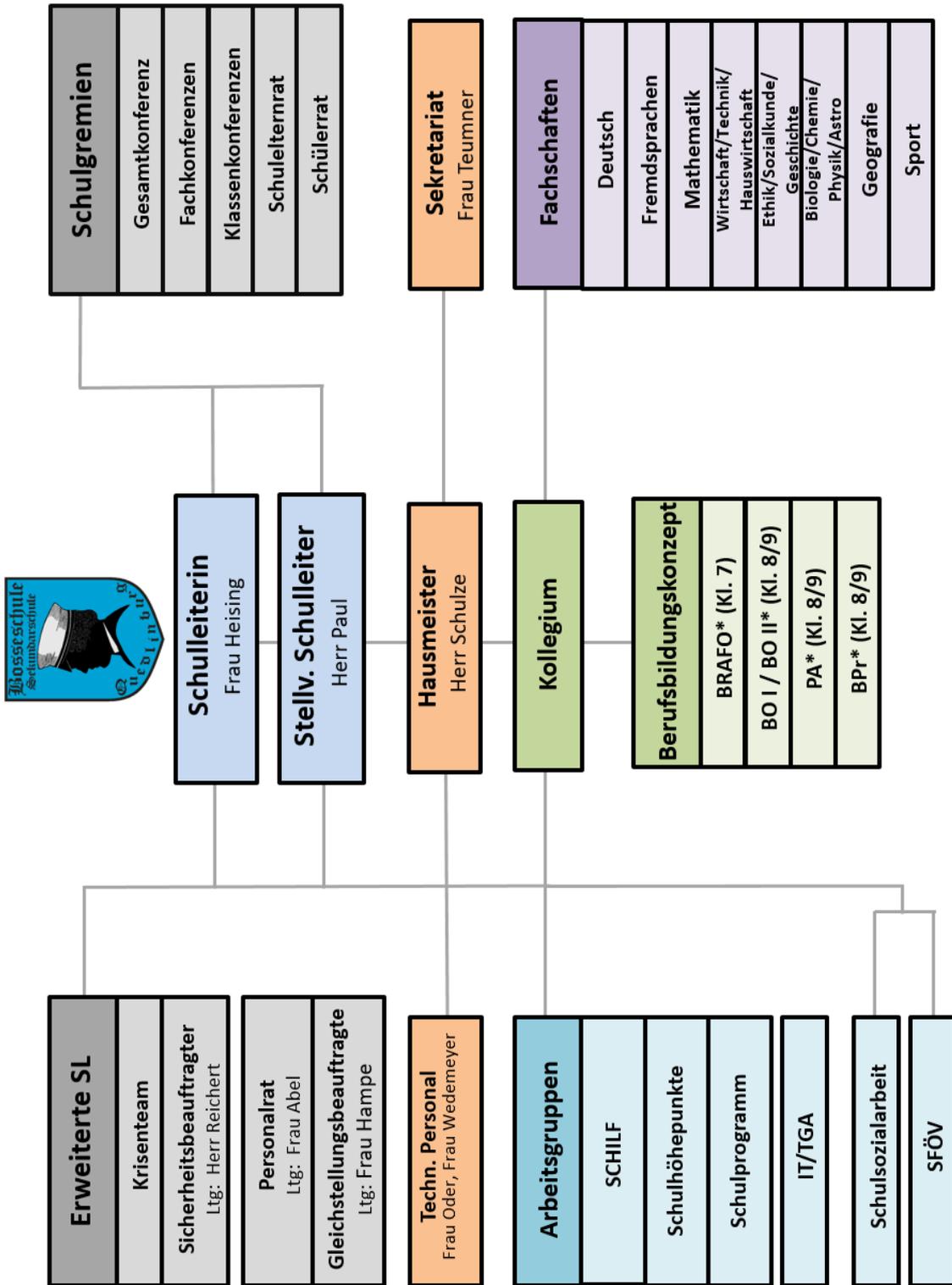
3. Erklärung zur verkürzten Unterrichtszeit:

Bezug: (1) RdErl. des MK v. 16.01.2012, SVBl. LSA 02/2012, S. 28

Schulleiter oder Schulleiterin

- kann entscheiden, dass an Tagen, an denen um 11 Uhr in einem für die Temperatur im Schulgebäude repräsentativen Unterrichtsraum 26 Grad Celsius oder mehr erreicht werden, der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen nach der 5. Unterrichtsstunde beendet wird ("hitzefrei");
- kann in Ausnahmefällen bei hohen Temperaturen und großer Luftfeuchtigkeit entscheiden, dass der Unterricht nach der 4. Unterrichtsstunde beendet wird;
- kann bei großer Hitze auch die Möglichkeit nutzen, mit verkürzten Unterrichtsstunden zu arbeiten und dabei in Ausnahmefällen ggf. auch die Schuljahrgänge 11 und 12 einbeziehen;
- hat in Fällen der vorzeitigen Beendigung des Unterricht oder des verkürzten Unterrichts Fürsorge- und Aufsichtsregelung zu beachten

Organigramm: Bosseschule/Sekundarschule Quedlinburg



* BRAFO: Berufswahl Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren
* PA: Potentialanalyse

* BO: Berufsonientierung
* BPr: Betriebspraktikum

4. ANSPRECHPARTNER

4. Lehrkräfte/Technisches Personal

Schulleitung: Schulleiter: ---
stellvertretender Schulleiter: ---

Sekretariat: Teumner, Kristin
Hausmeister: Schulze, Mathias
Schulsozialarb.: ---
Schülertreff: z. Z. unbesetzt

Technisches Personal: Frau Fettelschoß
Frau Wedemeyer
Frau Oder

Fachlehrer und Fachlehrerinnen:

| Name | Fächer |
|-------------|---------------|
| Abel | Ma/Geo |
| Feger | Wi/Hwi/Te |
| | Deu/Ge/Eth |
| Hampe | Geo/Ru |
| Heising | Deu/Bio/Eth |
| Heißing | Sport/Ge |
| Henze | Bio/Che |
| Höweling | Ru/Geo/En |
| Klanert | Sport/Bio |
| Liebelt | Ge/Eth/Bio |
| | Deu/Ru |
| Neumeyer | Deu/Ku |
| Paul | Deu/Mu |
| Reichert | Ma/Ph/Sport |
| Schrinner | Ru/Kun |
| Schulz | Ru/Eng |
| Schumann | Ge/Sp |
| Stegmann | Ma/Ch |
| | |
| | |
| | |
| | |

5.1. Regelung zum Umgang mit krankheitsbedingten Fehltagen von Schülerinnen und Schülern

*Bezug: (1) Hausordnung (Beschluss 03/96; 11. Gesamtkonferenz)
(2) Rundverfügung für die Schulen zum Umgang mit krankheitsbedingten Fehltagen von Schülern (RdErl. d. MIK v. 24.04.02 – 34.4-83107)*

1. Unter 18 Jahren sind Fehltage **grundsätzlich** schriftlich zu begründen.
2. Am 1. Fehltag erfolgt die Information in mündlicher oder schriftlicher Form.
3. Eine mündliche Vorinformation schließt die **schriftliche** Entschuldigung nach 3 Tagen **nicht** aus.
4. Die Schule kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
Gründe: - Verdacht der Schulbummelei
- drei oder mehr Fehltage in Abschlussklassen
- während der Abschlussprüfungen
- während des Betriebspraktikums
5. Nach drei unentschuldigten Fehltagen erfolgt eine Meldung an das Ordnungsamt (in Problemfällen nach nur **einem** Tag).
6. Bei stundenweisen unentschuldigten Fehltagen werden sechs Unterrichtsstunden als ein Fehltag gewertet.
7. Entschuldigungsschreiben und Krankenscheine sind durch die Erziehungsberechtigten generell zu unterschreiben.
8. Die/der KlassenleiterIn leitet
 - die Meldung an die Schulleitung oder
 - Erziehungsmittel oder
 - Ordnungsmaßnahmen ein.
9. Die Schulleitung informiert das zuständige Ordnungsamt.

gez. Heising
Schulleiterin

5.2. Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten

Bezug: (1) § 34 (5) Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme des Kindes in unsere Einrichtung über folgende Punkte aufzuklären:

1. Wenn Ihr Kind eine der in der umseitigen Tabelle 1 aufgeführten ansteckenden Krankheiten hat oder ein entsprechender Verdacht besteht, sind Sie nach § 34 (5) des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und die (Verdachts-)Diagnose mitzuteilen. Ihr Kind darf die Einrichtung gemäß § 34 Abs.1 erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Ihr Kind nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber zweckmäßig.
2. Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe umseitige Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 Abs. 2 bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.
3. Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe umseitige Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 24 Abs. 3 umgehend informieren und Ihr Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Ihr Kind nicht (oder nicht mehr) zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist auch hier gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber zweckmäßig.
4. Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte die Schulleitung, Ihr Gesundheitsamt oder Ihrem Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

gez. Heising
Schulleiterin

5.3. Hinweise zum Sportunterricht

Bezug: (1) Förderunterricht RdErl.d.MK 01.09.2012 (SVBl. LSA 9/2012)
(2) Befreiung RdErl.d.MK 11.03.1997 (SVBl. LSA 7/1997)

1. Allgemeines:

- Sport ist Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- Sport leistet einen Beitrag zur gesundheitsbewussten Lebensweise
- Sport ist ein versetzungsrelevantes Fach

2. Sportbekleidung:

- muss sich von der allgemeinen Tageskleidung unterscheiden
- sollte bequem und schweißsaugend sein
- komplizierte Verschlüsse und Übergrößen können zu Eigen- und Fremdverletzungen führen
- Sportsachen und Hygieneartikel sollten in einer eigenen Sporttasche transportiert werden

3. Sportschuhe:

- Straßen- und Hallenschuhe sind strikt zu trennen (Verschmutzung, Verletzungsgefahr, Rutschfestigkeit, hygienische Aspekte)
- nur Hallenturnschuhe mit einer hellen, abriebfesten Sohle sind erlaubt

4. Unfallprophylaxe:

- das Tragen von Gürteln, Ringen, Bändern, Ketten, Spangen, Broschen u. a. Schmuckgegenständen (Piercing) ist während des Sportunterrichts grundsätzlich nicht erlaubt
- aus Sicherheitsgründen sind o. g. Gegenstände grundsätzlich abzulegen
- nachweislich vorübergehend nicht abgelegte Gegenstände können, unter Ausschluss der Eigen- und Fremdgefährdung (z. B. Abkleben), durch die Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft toleriert werden
- bei Weigerung trotz Belehrung (Beachtung o. g. Punkte) kann die Lehrkraft Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen ergreifen, versäumte Leistungsnachweise werden mit der Note ungenügend bewertet

5. Hinweise zur Beachtung:

- lange Haare sind zu binden
- Sportbrille wird empfohlen
- Essen und Trinken sind in der Halle untersagt
- allgemeine Körperhygiene (u. a. Fingernägel)
- Verbot: Barfußspielen sowie Sport auf Strümpfen
- vergessene Sportbekleidung führt zur Nichtteilnahme und somit zu unentschuldigtem Fehlen
- die Sportlehrer unterrichten die Klassenleiter zeitnah über o.g. Versäumnisse
- Sportbefreiungen/Teilsportbefreiungen sind nachweispflichtig und verpflichten zur Anwesenheit beim Sportunterricht

gez. Heising
Schulleiterin

5.4. Nichtrauchererschutzgesetz

Bezug: (1) Nichtrauchererschutzgesetz v. 18.12.2013 (GVBl. LSA 32/2013)

Sehr geehrte Eltern,

wie Sie bereits aus den Medien entnehmen konnten, ist am 01.09.2007 bundesweit das „Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ und am 01. Januar 2008 das „Gesetz zur Wahrung des Nichtrauchererschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz)“ in Kraft getreten (s. Rückseite). Das Gesetz gilt für öffentliche Gebäude und schließt somit gemäß § 2 und § 3 allgemeinbildende Schulen und Grundstücke, auf denen sie sich befinden, ein. Für die Einhaltung des Gesetzes bin ich gemäß der Durchsetzung des Hausrechtes verantwortlich.

Ich bitte Sie, auch wenn Sie möglicherweise einer gesetzlichen Regelung kritisch gegenüber stehen, das Anliegen des Gesetzes aktiv zu unterstützen und ihre Verantwortung als Erziehungsberechtigte konsequent und engagiert wahrzunehmen.

Bevor wir verstärkt gegenüber Schüler/innen disziplinarrechtliche Schritte schulischerseits oder Ordnungswidrigkeitsmaßnahmen durch Verwaltungsbehörden einleiten, möchten wir mit Ihnen gemeinsam durch Hinweise und entsprechende Aufklärung wirksam werden. Zudem rege ich an, suchtgefährdete Jugendliche oder abhängige Raucher/innen therapeutisch zu begleiten. Mehr als zwanzig anerkannte Suchtberatungsstellen verfügen inzwischen in Sachsen-Anhalt über die Zertifizierung für Raucherentwöhnungskurse. Fast alle Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen erstatten ihren Versicherten anteilig Kursgebühren. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf bei Ihrer

- Ortskrankenkasse
- Ersatzkrankenkasse
- Innungskrankenkasse oder
- Betriebskrankenkasse

Weitere Infos erhalten Sie z. B. über:

- www.aok.de/ich-werde-nichtraucher
- www.pro-rauchfrei.de
- www.nichtraucher.de
- www.nichtrauchen.Sachsen-Anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heising
Schulleiterin

5.5. Umgang mit Handys und anderer speicherfähiger Kommunikationstechnik in der Schule

Bezug: (1) Beschluss der Gesamtkonferenz v. 16.10.2006

Das eigene Handy ist für Kinder und Jugendliche inzwischen zur Selbstverständlichkeit geworden und die neusten Gerätegenerationen ermöglichen weit mehr als telefonieren. Multimediale Nachrichten zu senden und zu empfangen, Aufnahmen der eingebauten Kamera zu speichern und Kurzfilme aus dem Internet zu laden sind nur einige Beispiele für die Funktionen der kleinen „Allround-Maschinen“.

Die Schattenseiten der schönen Handywelt sind:

- kursierende Gewaltvideos
- Bilder und Videos pornografischen Inhalts
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Sprach- und Bildaufnahmen und
- die Finanzfalle für Schüler/innen.

Wir gehen nicht davon aus, dass das Handy generell im Schulbereich untersagt werden sollte. Es ist dem eigentlichen Zweck entsprechend ein wichtiges Kommunikationsmittel, um in Ausnahmesituationen im Interesse von Schule und Elternhaus zu reagieren.

1. Regelungen:

- Es gibt ein generelles Verbot des Einschaltens während der Unterrichtszeit.
- Bei Prüfungen, Klassen-, Vergleichs- und zentralen Klassenarbeiten sind die Handys ausgeschaltet und außerhalb der Reichweite der Schüler/innen abzulegen.

2. Maßnahmen bei Zuwiderhandlung:

- Bei Verstößen in Zusammenhang mit Leistungsnachweisen sind fallbezogen die Regelungen zu Täuschungshandlungen anzuwenden.
- Bei Verstößen ist das Handy einzuziehen, die Eltern sind zu informieren. Das Gerät ist von den Erziehungsberechtigten abzuholen.

3. Begründung der Maßnahmen:

- Wahrung des ungestörten Schulbetriebes (s. Hausordnung)
- Wahrung des Rechts auf das eigene gesprochene Wort im nichtöffentlichen Betrieb (Schüler- und Lehrermitschnitte)
- Wahrung des Rechts auf das eigene Bild (Handy-Video-Sequenzen) im nichtöffentlichen Betrieb
- Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Prävention bei möglichen Täuschungshandlungen

gez. Heising
Schulleiter

5.6. Langfristige Sommerferienregelung 2018-2024

**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**



Langfristige Sommerferienregelung 2018 bis 2024¹⁾
(Stand: Juli 2014)
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2014)
<http://www.kmk.org/ferienkalender.html>

| Land | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|----------------------------------|-----------------|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Baden-Württemberg | 26.07. - 08.09. | 11.06. - 21.06. (Pfingstferien)* 29.07. - 10.09. | 30.07. - 12.09. | 29.07. - 11.09. | 28.07. - 10.09. | 27.07. - 09.09. | 25.07. - 07.09. |
| Bayern | 30.07. - 10.09. | 11.06. - 21.06. (Pfingstferien)* 29.07. - 09.09. | 27.07. - 07.09. | 30.07. - 13.09. | 01.08. - 12.09. | 31.07. - 11.09. | 29.07. - 09.09. |
| Berlin | 05.07. - 17.08. | 20.06. - 02.08. | 25.06. - 07.08. | 24.06. - 06.08. | 07.07. - 19.08. | 13.07. - 25.08. | 18.07. - 30.08. |
| Brandenburg | 05.07. - 18.08. | 20.06. - 03.08. | 25.06. - 08.08. | 24.06. - 07.08. | 07.07. - 20.08. | 13.07. - 26.08. | 18.07. - 31.08. |
| Bremen | 28.06. - 08.08. | 04.07. - 14.08. | 16.07. - 26.08. | 22.07. - 01.09. | 14.07. - 24.08. | 06.07. - 16.08. | 24.06. - 02.08. |
| Hamburg | 05.07. - 15.08. | 27.06. - 07.08. | 25.06. - 05.08. | 24.06. - 04.08. | 07.07. - 17.08. | 13.07. - 23.08. | 18.07. - 28.08. |
| Hessen | 25.06. - 03.08. | 01.07. - 09.08. | 06.07. - 14.08. | 19.07. - 27.08. | 25.07. - 02.09. | 24.07. - 01.09. | 15.07. - 23.08. |
| Mecklenburg-Vorpommern | 09.07. - 18.08. | 01.07. - 10.08. | 22.06. - 01.08. | 21.06. - 31.07. | 04.07. - 13.08. | 17.07. - 26.08. | 22.07. - 31.08. |
| Niedersachsen ²⁾ | 28.06. - 08.08. | 04.07. - 14.08. | 16.07. - 26.08. | 22.07. - 01.09. | 14.07. - 24.08. | 06.07. - 16.08. | 24.06. - 02.08. |
| Nordrhein-Westfalen | 16.07. - 28.08. | 15.07. - 27.08. | 29.06. - 11.08. | 05.07. - 17.08. | 27.06. - 09.08. | 22.06. - 04.08. | 08.07. - 20.08. |
| Rheinland-Pfalz | 25.06. - 03.08. | 01.07. - 09.08. | 06.07. - 14.08. | 19.07. - 27.08. | 25.07. - 02.09. | 24.07. - 01.09. | 15.07. - 23.08. |
| Saarland | 25.06. - 03.08. | 01.07. - 09.08. | 06.07. - 14.08. | 19.07. - 27.08. | 25.07. - 02.09. | 24.07. - 01.09. | 15.07. - 23.08. |
| Sachsen | 02.07. - 10.08. | 08.07. - 16.08. | 20.07. - 28.08. | 26.07. - 03.09. | 18.07. - 26.08. | 10.07. - 18.08. | 20.06. - 31.07. |
| Sachsen-Anhalt | 28.06. - 08.08. | 04.07. - 14.08. | 16.07. - 26.08. | 22.07. - 01.09. | 14.07. - 24.08. | 06.07. - 16.08. | 24.06. - 03.08. |
| Schleswig-Holstein ³⁾ | 09.07. - 18.08. | 01.07. - 10.08. | 29.06. - 08.08. | 21.06. - 31.07. | 04.07. - 13.08. | 17.07. - 26.08. | 22.07. - 31.08. |
| Thüringen | 02.07. - 11.08. | 08.07. - 17.08. | 20.07. - 29.08. | 26.07. - 04.09. | 18.07. - 27.08. | 10.07. - 19.08. | 20.06. - 31.07. |

* vorausgesetzt, BW und BY setzen die Pfingstferien wie in den Vorjahren nach den Pfingstfeiertagen

1 Hinweis: Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag. Den Ländern, deren sechswöchiger Ferienzeitraum in der Wochenmitte endet, bleibt es freigestellt, die Ferien bis zum folgenden Wochenende zu verlängern.
 2 Auf den niedersächsischen Nordseeinseln gelten Sonderregelungen.
 3 Auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen gelten Sonderregelungen.

6. Trainingsraummethode (TRM) an der Bosseschule / Sekundarschule Quedlinburg

Es ist uns an der Bosseschule/Sekundarschule sehr wichtig, den Schülerinnen und Schülern eine gute Lernatmosphäre zu schaffen, in der alle gemeinsam lernen. Dabei setzen wir uns zum Ziel, die Mehrzahl unserer lernbereiten Schülerinnen und Schüler zu schützen und denjenigen, die das Schulleben durch Unterrichtsstörungen erschweren, zu helfen und gegebenenfalls zu disziplinieren.

Die Trainingsraummethode basiert auf grundlegenden Rechten und Regeln:

1. Rechte:

- **Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen.**
- **Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, ungestört zu unterrichten.**
- **Alle müssen stets die Rechte der anderen beachten und respektieren.**

Innerhalb der Klasse haben wir uns auf folgende, konkrete Regeln geeinigt, um das Recht und den Wunsch der Schüler/innen nach ungestörtem Unterricht umsetzen zu können.

2. Regeln:

- **Ich wende keine körperliche oder verbale Gewalt an.**
- **Ich halte mich an die Anweisungen des Lehrers / der Lehrerin.**
- **Ich melde mich und störe nicht durch Zwischenrufe.**
- **Ich störe nicht durch unterrichtsfremde Tätigkeiten (Essen, Musik hören, Kaugummi kauen, Umgang mit Handy u. ä.)**

Diese allgemeinen Regeln gelten für alle Formen des Unterrichts und bei allen Fachlehrern, pädagogischen MitarbeiterInnen und ProjektleiterInnen.

Wenn Schülerinnen und Schüler stören, dann treffen sie die Entscheidung, den Unterricht verlassen zu wollen.

Im Trainingsraum, den wir dann aufsuchen müssen, nehmen wir Stellung zur Verfehlung und erstellen den Plan, wie wir in Zukunft ohne Störung am Unterricht teilnehmen wollen. Im Trainingsraum erhalten wir Hilfe von einem anwesenden LehrerInnen.

Wir setzen sich mit folgenden Fragen und Überlegungen auseinander:

3. Trainingsraum:

- Warum bin ich im Trainingsraum?
- Welche Regel(n) habe ich nicht eingehalten?
- Welche Folgen hatte mein Verhalten für mich und andere (Schüler und Lehrer)?
- Mein Plan – was kann ich in Zukunft besser machen?
- Vereinbarung mit dem/der Lehrer/in

4. Konsequenzen:

Die Schülerin/der Schüler kann noch während der laufenden Unterrichtsstunde, bei Akzeptanz der Niederschrift, den Unterricht wieder aufnehmen.

Weigert sich der/die Schüler/in in den TR zu gehen, wird er/sie (sofern möglich) vom folgenden Unterricht suspendiert.

Erarbeitet der/die Schüler/in im TR nicht den „Rückkehrplan“ oder stört im TR wird er/sie (sofern möglich) suspendiert.

Weitere Konsequenzen:

1 x TR: keine weiteren Konsequenzen

2 x TR: schriftliche Info an die Eltern durch den Klassenlehrer

3 x TR: schriftliche Info und Gespräch Klassenleiter, Eltern, Schüler, Fachlehrer

4 x TR: schriftliche Info und Gespräch Klassenleiter, Eltern, Schüler, Schulleiter

5 x TR: Einladung zur Klassenkonferenz

Wichtig: Bei besonderen schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung kann die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen umgehend vom Schulleiter vollzogen werden.

5. Positive Auswirkungen:

Wir erwarten eine deutliche Reduzierung von Unterrichtsstörungen und damit effektiveres Unterrichten und Lernen.

Wir erwarten eine ruhigere Schumatmosphäre, da sich aus dem Unterricht verwiesene Schüler/innen nicht mehr in den Fluren befinden.

Schüler/innen, die stören, erhalten ein pädagogisch sinnvolles Hilfsangebot.

Lernbereite Schüler/innen kommen zum kontinuierlichen Lernen.

Störer erhalten eine Chance.

gez. Heising
Schulleiter

7. Schulsozialarbeit „Schulerfolg sichern“

Das Ziel der Schulsozialarbeit, die in der Trägerschaft des AWO Kreisverbandes Harz e. V. liegt, ist zu motivieren und die Fähigkeiten jedes Einzelnen zu bestärken, um somit zur Verbesserung der schulischen Leistungen der SchülerInnen und des Schulklimas beizutragen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Informationen und Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern bei Fragen im schulischen, familiären und/oder persönlichen Bereich
- die Gespräche sind stets vertraulich (Schweigepflicht) und wahren die Neutralität der Schulsozialarbeit
- Vermittlung passender Unterstützungs- und Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Planung und Durchführung schulischer und außerschulischer Arbeitsgemeinschaften, präventiver Projekte und Maßnahmen
- Netzwerkarbeit und Kooperation mit relevanten Einrichtungen
- Unterstützung zum Erreichen des Schulabschlusses
- Begleitung beim Übergang zur Berufsausbildung oder der weiteren schulischen Ausbildung

8. Empfehlungen für Arbeitsmaterial

| Fächer | | Arbeitsmittel (Grundbedarf) | Fachspezifische Anforderungen |
|-------------------------------|--------------|---|---|
| | ab Klasse 5 | Federtasche 2 Füller + Ersatzpatronen, 2 Bleistifte (hart/weich), 1 Radiergummi, 1 Anspitzer, 1 Lineal (15cm-20cm), 7 Buntstifte, 1 Schere, 1 Klebestift | |
| Deutsch, Englisch | ab Klasse 5 | je 1 Hefter A 4 liniert | |
| Mathematik | ab Klasse 5 | 1 Hefter A 4, 1 Block kleinkariert, 1 Block Millimeter-Papier 1 Block ohne Lineatur | 1 Zirkel im kleinen Kasten, 1 Geodreieck mit Winkelmesser, 1 Dreiecke (30/60/90°), 1 Lineal (30 cm), 1 Geodreieck |
| | ab Klasse 7 | | Taschenrechner CASIO FX 82 SX PLUS |
| | ab Klasse 10 | | 1 Satz Kurvenschablonen (sin., cos., tan., x ²) |
| Biologie, Technik, Geografie, | ab Klasse 5 | je 1 Hefter A 4 kleinkariert | |
| Physik | ab Klasse 6 | 1 Hefter A 4 kleinkariert | |
| Chemie | ab Klasse 7 | 1 Hefter A 4 kleinkariert | |
| Astronomie | Klasse 10 | 1 Hefter A 4 liniert | |
| Geschichte, Ethik, Religion | ab Klasse 5 | je 1 Hefter A 4 liniert | |
| Sozialkunde | ab Klasse 8 | 1 Hefter A 4 liniert | |
| Wirtschaft, Hauswirtschaft | ab Klasse 5 | je 1 Hefter A 4 kleinkariert | siehe Mathematik |
| Hauswirtschaft | ab Klasse 7 | 1 Hefter A 4 kleinkariert | |
| Musik | ab Klasse 5 | 1 Hefter A 4 liniert | Notenblätter A4 zum Einheften oder Notenheft A5, 1 Klarsichtfolie (kurze Seite offen) zum Einheften |
| Kunsterziehung | ab Klasse 5 | 1 Hefter A 4, ein Block liniert | |
| Russisch/Französisch | ab Klasse 7 | 1 Hefter A 4 liniert | |
| Sport | ab Klasse 5 | | Sportkleidung, Turnschuhe mit abriebfester Sohle (hell) |

Schülerumlagen - jährlich am 1. Unterrichtstag des jeweiligen Schuljahres zu entrichten:

| Fach | Klasse | Bildungsgang | Betrag |
|----------------|--------|--------------|--------|
| Hauswirtschaft | 7-8 | RSB | 5,00€ |
| | 9-10 | RSB | 2,50€ |
| | 7-9 | HSB | 5,00€ |
| Kunsterziehung | 5-10 | RSB/HSB | 2,50€ |
| Kopien | 5-10 | RSB/HSB | 3,00€ |

9. Allgemeine Informationen

9.1. Bargeldloser Zahlungsverkehr

Die Abwicklung von Zahlungen ohne Verwendung von Bargeld setzt sich immer mehr in unserer Gesellschaft durch.

Mit einem Runderlass von 2013 (RdErl. d. MK von 19.09.2013-35 80009) sind Schulen verpflichtet ein Schulgirokonto für nachfolgende Zwecke zu führen

- Ein- und Ausgaben in Zusammenhang mit Schulfahrten;
darunter: - Elternbeiträge
- Zuschüsse
- Vereinnahmung der Leistungsgebühren (Schulbücher)
- Schadensersatzleitungen für Lehrmittel
- Ein- und Ausgaben für Schulveranstaltungen u. a.
- Ein- und Ausgabe im Zusammenhang mit Spenden

Unser Schulgirokonto:

Empfänger: Bosseschule Quedlinburg
IBAN: DE47 8006 3508 2011 0928 00
BIC: GENODEF1QLB
Bankinstitut: Harzer Volksbank e. G.

Bitte beachten – Pflichtangaben:

1. Elternname/Schülername (bei unterschiedlichen Namen)
2. Klasse
3. Verwendungszweck (i.d.R. wird der VWZ durch die Klassenleiter-Info angegeben)

9.2. Dokumente/Downloads

Sie finden auf der Schul-Homepage:

- Anträge für die Bildungs- und Teilhabepakete
(Zuschüsse Mittagessen, Gesellschaftliche Teilhabe, Schulbedarf, Lernförderung,
Schulfahrten, Schülerbeförderung)
- Entschuldigung (Musterschreiben)
- Sportbefreiung (Musterschreiben)

10.1. Schulträger

Landkreis Harz: Friedrich-Ebert-Straße 42; 38820 Halberstadt
Tel.: 03941 5970-0

10.2. Landesbehörde

Landesschulamt Halle/NST Magdeburg: Turmschanzenstraße 32; Haus 28; 39114 Magdeburg
Tel.: 0391 567-01

10.3. Schulen

Berufsbildende Schule J.P.C. Heinrich Mette: Bossestraße 3; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 2080

Integrationsgrundschule „Am Kleers“: Erlenstraße 16; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 8383

Marktgrundschule: Marktstraße 8a; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 3658

Neustädter Grundschule: Weberstraße 6b; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 2820

RFÖZ David-Sachs-Schule Quedlinburg: Neuer Weg 24b; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 2015

10.4. Partner

Agentur für Arbeit: Schwanebecker Straße 14; 38820 Halberstadt
Tel.: 0800 4555500

AWO Kreisverband Harz e. V.: Pölkenstraße 9a; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 9611-110

Bildungs- und Beratungsinstitut GmbH: Neuer Weg 22/23; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 9019550

Blumenhaus Trolldenier: Steinbrücke 3; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 2520

Buchhandlung Pfeifer: Heilige-Geist-Straße 1; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 2602

DV Reichenstrasse e. V.: Reichenstraße 1; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 2640

Lieblang Dienstleistungsgruppe: Schortauer Nebenweg 2, 06242 Braunsbedra
Tel.: 034632 3210

Sicherheits- Service Halberstadt GmbH: Wehrstedter Str. 48; 38820 Halberstadt
Tel.: 03941 61517

VHS Bildungswerk GmbH Quedlinburg: Rambergweg 23; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 77800

Welterbestadt Quedlinburg: Markt 1; 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 905-50

Bitte hier abtrennen

Bitte hier abtrennen

Bitte hier abtrennen

11. Empfangsbestätigung

Namen, Vornamen des/der Sorgeberechtigten

Namen, Vornamen des Kindes, Klasse

Ich habe die Elterninformationen der Bosseschule/Sekundarschule Quedlinburg bezüglich

- Hausordnung
- Regelung zum Umgang mit krankheitsbedingten Fehltagen
- Mitteilungspflicht über Infektionskrankheiten
- Hinweise zum Sportunterricht
- Nichtraucherschutzgesetz
- Umgang mit Handys
- Trainingsraummethode

in Empfang genommen.

Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Datum

Unterschrift der Schüler/In

